

Bundessozialgericht
- 2 RU 79/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 26. März 1980 für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
9. August 1978 wird zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Durch Bescheid vom 24. Oktober 1974 hat der Kläger Entschädigungsansprüche des M. E. (E), der zusammen mit seinem Bruder bei dem Bau eines Familienheimes zur Schaffung einer öffentlich geförderten Wohnung seiner Mutter tätig gewesen war, aus Anlaß des Unfalls vom 13. Februar 1973 abgelehnt, weil E auf dem zum Unfall führenden Weg zum Architekten, um mit diesem weitere Arbeiten zu besprechen, nicht versichert gewesen sei. Als Selbsthilfearbeiten iS des § 539 Abs 1 Nr 15 der Reichsversicherungsordnung (RVO) kämen nur Tätigkeiten in Betracht, die reine Bauarbeiten seien und im allgemeinen von Betrieben des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes ausgeführt würden.

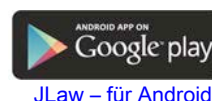
Der Kläger verlangt von der Beklagten, bei der E für den Fall der Krankheit versichert ist, Ersatz der von ihm aus Anlaß des Unfalls dem E gewährten Leistungen in Höhe von 14.302,46 DM. Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 8. September 1977). Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen (Urteil vom 9. August 1978). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Dem Kläger stehe nach § 1509a RVO kein Ersatzanspruch zu, da E am 13. Februar 1973 einen Arbeitsunfall iS des § 548 RVO erlitten habe. Als Sohn der Bauherrin sei er bei den Selbsthilfearbeiten am Bau des Familienheimes nach § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gegen Arbeitsunfall versichert gewesen. Denn bei dem Bauvorhaben habe es sich aufgrund des Bewilligungsbescheides der zuständigen Kreisverwaltung um ein öffentlich gefördertes Bauvorhaben iS des § 5 Abs 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes - 2. WoBauG - idF des Wohnungsbauänderungsgesetzes 1971 vom 17. Dezember 1971



- 3 -

(BGBI I 1993) gehandelt. Da die Gesamtkosten des Bauvorhabens mit 150.000,-- DM veranschlagt gewesen seien und die von E zusammen mit seinem Bruder erbrachten Selbsthilfeleistungen (Fliesenarbeiten, Elektro- und Sanitärinstallation) mindestens mit ca. 5.000,-- bis 6.000,-- DM zu bewerten seien, decke der Wert der Selbsthilfearbeiten mehr als 1,5 % der Gesamtkosten des Bauvorhabens. Zwar sei E nicht bei der Arbeit am Bau verunglückt, jedoch gehörten zu den Selbsthilfearbeiten nach § 36 Abs 2 des 2. WoBauG alle Arbeitsleistungen, die von dem Bauherrn selbst oder von seinen Angehörigen zur Durchführung des Bauvorhabens erbracht werden. Da weder § 539 Abs 1 Nr 15 RVO noch § 36 Abs 2 des 2. WoBauG die Selbsthilfearbeiten auf Arbeiten im örtlichen Bereich des Familienheimes beschränkten, sei für den Versicherungsschutz lediglich erforderlich, daß die Selbsthilfe sich als Arbeitsleistung darstelle und in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens stehe. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall gegeben. Im Zeitpunkt des Unfalls habe sich E auf einem mit der Durchführung des Bauvorhabens im inneren Zusammenhang stehenden Betriebsfahrt befunden. Er habe die Fahrt auf Weisung seiner Mutter, der Bauherrin, unternommen, um sich bei dem bauleitenden Architekten Anweisungen über die Art und Weise der von ihm am Unfalltag beabsichtigten Verlegung von Fußbodenfliesen im Badezimmer zu holen. Dabei sei unwesentlich, daß die Bauherrin eine im Bauplan nicht vorgesehene Plattierungsart habe wählen wollen; denn selbst ein verbotswidriges Handeln schließe einen Arbeitsunfall nicht aus. Aus den glaubhaften Bekundungen des als Zeuge vernommenen Architekten ergebe sich, daß die Rücksprache auch erforderlich gewesen sei, da nur auf diese Weise die ordnungsmäßige und dem Bauplan entsprechende Durchführung der in Selbsthilfe zu erbringenden Fliesenarbeiten habe gewährleistet werden können, die E im Anschluß an die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

- 4 -

Rücksprache noch habe ausführen wollen. Da E somit einen Arbeitsunfall erlitten habe, für dessen Entschädigung der Kläger nach § 657 Abs 1 Nr 8 RVO der zuständige Versicherungsträger sei, stehe ihm gegen die Beklagte kein Ersatzanspruch zu.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Bei der zum Unfall führenden Fahrt des E zu dem Architekten des Bauvorhabens habe es sich um keine praktische, handwerkliche Bautätigkeit oder irgendwie sonstige handwerkliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens gehandelt. E habe mit dem Architekten lediglich eine Unterredung führen wollen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien bisher nur solche Fälle dem Schutz des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO unterstellt worden, in denen es an einer handwerklichen Betätigung nicht gefehlt habe. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift hätten aber gerade handwerkliche Selbsthilfearbeiten geschützt werden sollen.

Der Kläger beantragt,
die Urteile des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. August 1978 und des SG Düsseldorf vom 8. September 1977 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 14.302,46 DM zu verurteilen.

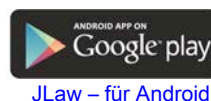
Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der Kläger kann nach § 1509a RVO von der Beklagten nur dann seine aus Anlaß des Unfalls des E am 13. Februar 1973 gewährten Leistungen ersetzt verlangen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Krankheit des E nicht Folge eines Arbeitsunfalls ist. Das LSG hat jedoch zutreffend entschieden, daß E einen von dem Kläger zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten hat.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG war E zur Zeit des Unfalls gemäß § 539 Abs 1 Nr 15 RVO gegen Arbeitsunfall versichert. Er war bei dem Bau des Familienheimes (Eigenheim) seiner Mutter im Rahmen der Selbsthilfe tätig, wodurch eine öffentlich geförderte Wohnung iS des § 5 Abs 1 des 2. WoBauG geschaffen werden sollte. Der Wert der durch die Selbsthilfe erbrachten Leistungen betrug mehr als 1,5 % der Gesamtkosten des Bauvorhabens (BSGE 28, 122, 126).

Zur Selbsthilfe gehören nach § 36 Abs 2 des 2. WoBauG, auf das § 539 Abs 1 Nr 15 RVO Bezug nimmt, alle Arbeitsleistungen, die zur Durchführung des Bauvorhabens erbracht werden. Weder § 539 Abs 1 Nr 15 RVO noch § 36 Abs 2 des 2. WoBauG beschränken die Selbsthilfe auf Arbeiten im örtlichen Bereich des Familienheimes. Versichert sind Personen, die "bei dem" Bau und nicht nur die "an dem" Bau tätig waren. Ebenso enthält § 36 Abs 2 des 2. WoBauG keine Einschränkung dahin, daß nur die Arbeitsleistungen unmittelbar an dem Bauvorhaben zur Selbsthilfe gehören (BSGE 34, 82, 83).

Durch die Selbsthilfe erbringt der Bauherr die für die Bewilligung öffentlicher Mittel nach § 34 des 2. WoBauG erforderliche Eigenleistung zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens. Was im einzelnen zu den Gesamtkosten des Bauvorhabens gehört, ergibt sich aus § 5 und der Anlage 1 zu § 5 Abs 5 der Zweiten Berechnungsverordnung - 2. BV - in der im Unfallzeitpunkt geltenden Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl I 1682). Danach gliedern sich die Gesamtkosten in Kosten des Baugrundstückes und in Baukosten. Zu den Baukosten gehören die Kosten des Gebäudes, die Kosten der Außenanlagen, die Baunebenkosten und die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen. Die Selbsthilfe zur Durchführung des Bauvorhabens kann danach auch durch Arbeitsleistungen erbracht werden, die wie zB die Architekten- und Ingenieurleistungen (Baunebenkosten) keine praktischen handwerklichen Tätigkeiten erfordern. Der Senat hat bereits entschieden, daß das, was als Selbsthilfe zur Deckung der Gesamtkosten des Bauvorhabens iS des § 36 des 2. WoBauG anzusehen ist, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gleichzeitig die dem Versicherungsschutz des § 539 Abs 1 Nr 15 RVO unterliegende Selbsthilfe ist. Denn Zweck dieser Vorschrift ist es vor allem, einem Bauherrn, der mangels ausreichender wirtschaftlicher Mittel genötigt ist, sein Familienheim ganz oder teilweise in Selbsthilfe zu erstellen und den ihn hierbei unterstützenden Personen Unfallversicherungsschutz zu gewähren. Es wäre daher nicht verständlich, wenn der Gesetzgeber etwa einen Teil der nach dem 2. WoBauG möglichen Selbsthilfeleistungen vom Versicherungsschutz ausnehmen würde (SozR Nr 29 zu § 539 RVO). Im vorliegenden Fall bestand daher für E Versicherungsschutz nicht nur bei den von ihm verrichteten handwerklichen Arbeiten am Bau, sondern auch auf der mit diesen Arbeiten im engen Zusammenhang stehenden Fahrt zu dem bauleitenden Architekten, um sich von diesem Anweisungen über die Art und Weise der am Unfalltag beabsichtigten weiteren Verlegung von Fußbodenfliesen zu holen. In unfallversicherungsrechtlicher Hinsicht macht es keinen Unterschied, ob sich der Versicherte die An-



weisung dafür von dem auf der Baustelle anwesenden bauleitenden Architekten holt oder bei dessen Abwesenheit zu ihm fährt. Entscheidend ist der ursächliche Zusammenhang dieses Weges mit einer Selbsthilfeleistung zur Durchführung des Bauvorhabens (BSGE 34, 82). Zu Recht hat daher das LSG einen Arbeitsunfall nach § 548 RVO angenommen, für dessen Entschädigung der Kläger nach § 657 Abs 1 Nr 8 RVO der zuständige Versicherungsträger ist. Ein Ersatzanspruch steht dem Kläger nicht zu, da er die E gewährten Leistungen selbst zu erbringen hatte.

Die Revision mußte deshalb zurückgewiesen werden.

Eine Kostenentscheidung entfällt gemäß § 194 Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)